

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest als Spaziergang am 27. Dezember 2021 in Eisenach

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3417** vom 8. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 27. Dezember 2021 in Eisenach (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Ab 17:45 Uhr konnte im Bereich des Hauptbahnhofs vermehrt Personenzulauf festgestellt werden. Die Anzahl wuchs bis 18:00 Uhr auf circa 200 Personen an. Ein Vertreter der zuständigen Versammlungsbehörde befand sich vor Ort und klassifizierte die Zusammenkunft als Versammlung. Daraufhin wurden die Teilnehmenden um 18:02 Uhr mittels Lautsprecher durch die Polizei angesprochen. Hierbei wurde die Entscheidung der Versammlungsbehörde bekanntgegeben und die Versammlung entsprechend der geltenden Verordnungslage beauftragt.

Im engen zeitlichen Zusammenhang zur Ansprache der Polizei formierte sich ein Aufzug, welcher sich in Richtung Busbahnhof in Bewegung setzte. Um 18:09 Uhr wurde der Aufzug am Busbahnhof durch Polizeikräfte gestoppt. In diesem Zusammenhang spalteten sich circa 100 Teilnehmende vom Aufzug ab und liefen weiter in Richtung Karlsplatz. Am Busbahnhof wurde die Versammlung durch die Versammlungsbehörde aufgrund nahezu gänzlicher Missachtung der Auflagen aufgelöst. Die Entscheidung wurde in der Folge an die Teilnehmenden kommuniziert. Anschließend begannen die polizeilichen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung. Währenddessen entfernte sich die überwiegende Zahl der ehemaligen Versammlungsteilnehmenden.

Die circa 100 Teilnehmenden, welche sich in Richtung Karlsplatz bewegten, lösten sich offensichtlich auf Basis einer angepassten polizeilichen Begleitung in mehrere Kleingruppen auf und bewegten sich nicht

mehr als homogener Aufzug durch die Stadt. In der Folge wurden polizeiliche Maßnahmen ergriffen, um ein erneutes Zusammenkommen der Personen zu einem Aufzug zu unterbinden.

Im Verlauf reduzierten sich die erhöhten Personenbewegungen in der Innenstadt bis 20:00 Uhr auf ein zeitangemessenes Stadtbild.

Um 23:07 Uhr wurden in der Karlstraße in Richtung Alexanderstraße circa 20 bis 25 Personen festgestellt, die in Form eines Aufzugs liefen. Bei Kontaktaufnahme vereinzelt sich die Gruppierung.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Für die Gesamteinsatzlage im Freistaat Thüringen am 27. Dezember 2021 waren folgende polizeilichen Einsatzziele relevant:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufs angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der pandemiebedingten Verordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
 - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
 - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung
 - Einhaltung spezifischer Auflagen, sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erlassen
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern, insbesondere Rädelsführern der rechten Szene
- Unterbindung eines sogenannten Unterwanderns der rechten Klientel sowie Vereinnahmung von Versammlungslagen für ihre politischen Ziele und Zwecke
- Gewährleistung einer konsequenten beweisicherten Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (insbesondere Versammlungsbehörde)
- Identifizierung etwaiger Rädelsführer; Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Das Teilnehmerfeld setzte sich dem äußeren Anschein nach aus Personen der bürgerlichen Klientel zusammen. Zudem beteiligten sich Personen, die der rechtsextremistischen Szene zugerechnet werden. Überdies wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

4. Verließ die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 6 wird verwiesen.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhaltes, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Im Rahmen des Einsatzes kam es 44-mal zur Anwendung von unmittelbarem Zwang im Zusammenhang mit dem Stoppen des Aufzugs. Dieser beschränkte sich auf einfache körperliche Gewalt zur Herstellung des Mindestabstands zu den betroffenen Personen und um der polizeilichen Anordnung zum Anhalten Nachdruck zu verleihen. Die Intensität war demgemäß gering. Die Zwanganwendung erfolgte gemäß den §§ 58 ff. des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG -).

7. Wodurch wurde im Verlauf des Corona-Protests eine Einsatzkraft der Polizei verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Im Verlauf des Einsatzes in Eisenach wurde ein Polizeibeamter verletzt. Die Verletzung erfolgte ohne Fremdeinwirkung. Im Kontext wurde folglich kein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Im Rahmen des polizeilichen Einsatzes wurden 17 Identitätsfeststellungen gemäß § 14 PAG und § 163b StPO durchgeführt. Darüber hinaus wurden 93 Platzverweise gemäß § 18 PAG ausgesprochen.

Zudem gab es eine freiheitsentziehende Maßnahme im Zuge einer Identitätsfeststellung gemäß § 163b StPO.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Im Zusammenhang mit dem Einsatz wurde ein Ermittlungsverfahren gemäß § 201 des Strafgesetzbuchs eingeleitet. Darüber hinaus wurden zwei Ordnungswidrigkeitsanzeigen (1x gemäß § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten [OWiG], 1x gemäß § 118 OWiG) initiiert.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Insgesamt waren 23 Einsatzkräfte der Landespolizeiinspektion Gotha sowie Bedienstete der Landespolizeiinspektionen Erfurt, Jena und Nordhausen sowie der Bereitschaftspolizei mit den Hauptaufgaben Aufklärung, Versammlungs- beziehungsweise Raumschutz und Verkehrsmaßnahmen am Einsatz beteiligt.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Über die persönliche Ausstattung der Einsatzkräfte hinaus kamen keine technischen Einsatzmittel zur Anwendung.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Die Thüringer Polizei wurde zur Bewältigung der gesamten Landeslage am 27. Dezember 2021 durch die Bundespolizei unterstützt. Dafür wurden insgesamt 44.935,11 Euro in Rechnung gestellt. Hinzu ka-

men Unterbringungskosten in einer Höhe von 24.333,00 Euro. Eine Kostenaufschlüsselung auf den einzelnen Einsatzort ist hierbei nicht möglich.

Darüber hinaus wurden für die Verpflegung mit Heißgetränken thüringenweit 468,88 Euro aufgewendet. Auch hier ist eine Aufschlüsselung auf den einzelnen Einsatzort nicht möglich.

Es wurden 855 Einsatzstunden im Zusammenhang mit der Versammlung in Eisenach geleistet.

Maier
Minister